Bekanntmachung

des Billigungsbeschlusses zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

des Bebauungsplanes „Solarpark Illerberg“

1. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Vöhringen hat in öffentlicher Sitzung am 20.05.2019, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Illerberg“ sowie die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, zum Bebauungsplan „Solarpark Illerberg“ beschlossen.

In öffentlicher Sitzung am 25.07.2019 wurde der Vorentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Illerberg“ liegt ca. 500 m nördlich von Illerberg, unmittelbar östlich der Autobahn A7. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,80 ha und umfasst das Flurstück Nr. 1141, Gemarkung Illerberg. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt dargestellt:

Abbildung: Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom:

Donnerstag, den 08.08.2019 bis einschließlich Montag, den 09.09.2019

Während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Vöhringen (Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen), Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 2.05, öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Vöhringen https://www.voehringen.de unter der Rubrik Bürgerservice & Politik – Bürgerinformation – Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Stadt Vöhringen schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellunghamen bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die bereits als umweltbezogene Information vorliegt.

Stadt Vöhringen, den 30. Juli 2019

Siegel

Bayern Stadt Vöhringen

Karl Janson, Erster Bürgermeister